



Protokollauszug vom

07.05.2025

Stadtkanzlei:

Ersatzwahl für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 und Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026–2030: Wahlanordnung

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/ 12

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 ist folgende Ersatzwahl vorzunehmen: Eine Notarin oder ein Notar für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) anstelle des zurücktretenden Stefano Masciadri.
2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Notariatskreis Wülflingen-Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation, also bis spätestens am 18. Juni 2025, 16.00 Uhr, einzureichen.
3. Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur ein Wahlvorschlag für eine Person vor und stimmt die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein, wird diese Person in stiller Wahl als gewählt erklärt.
4. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, findet der erste Wahlgang am 28. September 2025 statt.
5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 30. November 2025 durchgeführt. In diesem Fall können bis 8. Oktober 2025, 16:00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Diese Ersatzwahl gilt gleichzeitig als Erneuerungswahl einer Notarin oder eines Notars für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon,

Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für die Amtsdauer 2026-2030.

7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 9. Mai 2025 amtlich zu publizieren sowie die weiteren erforderlichen amtlichen Publikationen mit Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.

8. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

9. Mitteilung an: Obergericht des Kanton Zürichs, Verwaltungskommission, Seilergraben 1, Postfach, 8021 Zürich; Notariat Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach, 8401 Winterthur; Notariatsinspektorat des Kanton Zürich, Postfach, 8021 Zürich; Gemeindeverwaltung Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten, Gemeindeverwaltung Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen), Gemeindeverwaltung Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon, Gemeindeverwaltung Hettlingen, Stationsstrasse 27, 8442 Hettlingen, Gemeindeverwaltung Neftenbach, Schulstrasse 3/7, Postfach, 8413 Neftenbach, Gemeindeverwaltung Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, Gemeindeverwaltung Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kanton Zürich hat das Gesuch von Stefano Masciadri um Entlassung aus seinem Amt als Notar des Notariatskreises Wülflingen-Winterthur auf den 31. Oktober 2025 bewilligt und ersuchte mit Beschluss vom 7. April 2025 den Stadtrat Winterthur um die Anordnung der Ersatzwahl.

Der Sitz des Notariatskreises Wülflingen-Winterthur ist die Stadt Winterthur. Wahlleitende Behörde ist demnach gemäss § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) der Stadtrat als Gemeindevorstand der Stadt Winterthur.

### **2. Wahlverfahren und Wahltermine**

Die Notarinnen und Notare werden an der Urne gewählt (§ 39 Abs. 1 lit. c GPR). Gemäss § 48 GPR wird ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 49 - 56 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Sind nach Ablauf dieser Fristen die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR werden die Wahl- und Abstimmungstage so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt. Der Termin für den ersten Wahlgang ist so anzusetzen, dass nach Abschluss des Vorverfahrens noch genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der zusätzliche eidgenössische Abstimmungstermin vom 28. September 2025 vorzusehen. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 a Abs. 2 GPR). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist deshalb so anzusetzen, dass nach Ablauf dieser Frist wiederum genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der Urnengang vom 30. November 2025 vorzusehen.

### **3. Wahlanordnung**

Die Ersatzwahl wird vom Stadtrat als wahlleitende Behörde angeordnet. Diese Anordnung umfasst insbesondere (§ 57 GPR sowie § 7 a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR]):

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
- den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR;
- das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR.

Dementsprechend sind für die Ersatzwahl einer Notarin oder eines Notars für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 die Wahltermine für den ersten Wahlgang und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf den 28. September 2025 und den 30. November 2025 anzusetzen. Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei einzureichen, und zwar innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses bis 16:00 Uhr. Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, können bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 8. Oktober 2025, ebenfalls bis um 16:00 Uhr bei der Stadtkanzlei, bestehende Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

### **4. Erneuerungswahl**

Gemäss § 45 Abs. 4 GPR gilt bei Organen mit einem Mitglied die Ersatzwahl als Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet. Die Amtsdauer der Notare in Winterthur endet im Jahr 2026. Somit ist das Jahr 2026 das Wahljahr für die Erneuerungswahl. Die vorliegend festgelegten Abstimmungstermine liegen in der zweiten Jahreshälfte 2025 und somit innerhalb der sechs Monate vor dem Wahljahr. Auch im Falle einer stillen Wahl wird diese angesichts der gesetzlichen Fristen für die Einreichung und Änderungen von Wahlvorschlägen, der amtlichen Publikationen und der abzuwartenden Rechtsmittelfristen frühestens im Juli 2025 und damit auch innert sechs Monaten vor dem Wahljahr erfolgen. Demnach gilt die jetzt vorzunehmende Ersatzwahl gleichzeitig als Erneuerungswahl einer Notarin oder eines Notars für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für die Amtsdauer 2026-2030.

## **5. Amtliche Publikationen**

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 9. Mai 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

## **6. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage 2 zu genehmigen.

### **Beilagen:**

1. Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kanton Zürich vom 7. April 2025
2. Medienmitteilung